

Satzung des Vereins "Kleingartenkolonie Heiterkeit"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
"Kleingartenkolonie Heiterkeit e.V."
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg von Berlin unter Aktenzeichen 9543 Nz eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Schöneberg von Berlin
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll die Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg/Friedenau e.V. erwerben und damit dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. angehören.

§ 3

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 2) Der Verein erstrebt die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch
- a) Erfahrungsaustausch und Fortbildungsvorträge;
 - b) praktische Unterweisung im Gartenbau und Obstbaumpflege;
 - c) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg/Friedenau e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. in allen das Kleingartenwesen betreffenden Fragen einschließlich der Einflussnahme auf Ausgestaltung und Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Kleingartenwesens;
 - d) Pflege der Geselligkeit;
 - e) Förderung des Umweltschutzes.
- 3) Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher auch Ländereien nicht zum Zwecke von Unterverpachtungen selbst pachten.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.
- 3) Die Aufnahme erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; das Aufnahmegesuch ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung muss das aufzunehmende Mitglied anwesend sein.

- 4) Die Aufnahme setzt die Zahlung einer Aufnahmegebühr voraus; Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
- 5) Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB werden.
- 6) Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes bestraft sind oder aus anderen Kolonien oder Vereinen deshalb ausgeschlossen wurden, sind von der Aufnahme im Verein ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit Beendigung des Unterpachtvertrages über einen Kleingarten im Vereinsbereich.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/ oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;
 - b) wenn das Mitglied sich wiederholt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere trotz Abmahnung eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder die Beteiligung an Gemeinschaftsarbeiten ablehnt;

- c) wenn das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und dadurch der Verein gehindert ist, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
- 4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses mit Gründen, kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung, die über die Berufung zu entscheiden hat, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausscheidenden aus der Mitgliedschaft. Insbesondere haben ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen oder an sonstigen Einrichtungen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Vorauszahlungen ist ausgeschlossen.

Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder Umlageforderungen werden dadurch nicht berührt.

§ 6

Aufnahmegebühr, Beiträge und Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt; die Beiträge enthalten auch die Beiträge des Vereins für die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.
- 2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben; sie sind innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung unbar zu entrichten.
- 3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Höhe darf maximal das 10-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrag (Mitgliedsbeitrag: Verein, Bezirksverband und Landesverband) nicht übersteigen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Ratenzahlungen auf Antrag zuzulassen. Die Bewilligung der Ratenzahlungen muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gemeinschaftsarbeiten beschließen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an derartigen Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, ohne dass ein Entgeltanspruch gegenüber dem Verein dafür entsteht.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
als dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), und zwar jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen Kassenführung die Verwaltung der Vereinsmittel und die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt, zu dem gehören:
 - a) der 2. Kassierer
 - b) der 2. Schriftführer
 - c) etwaige von der Mitgliederversammlung bestimmte Fach-berater.

- 5) Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung ein.

- 6) Der Kassierer ist für die Kassenführung und die bestimmungs-gemäße Verwendung und Anlage der finanziellen Mittel des Vereins verantwortlich. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von den Kassen-prüfern geprüften Kassenbericht zu erstatten.

Der Etat bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 7) Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

- 8) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf auf Einberufung durch den 1. Vorsitzen-den oder seinen Stellvertreter zusammen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ist der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vor-stand nicht beschlussfähig, muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung

mit derselben Tagesordnung einberufen werden; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zu dieser zweiten Sitzung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 9) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder (ggf. auch andere für den Verein ehrenamtlich Tätige) können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

§ 9

Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sowie sonstige Funktionsträger werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; danach entscheidet das Los.
- 2) Als Vorstandsmitglied ist jedes Vereinsmitglied, das wenigstens ein Jahr Mitglied des Vereins ist, wählbar. Diese Bestimmung gilt nicht für den bei Gründung des Vereins gewählten Vorstand.
- 3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, Amtsenthebung oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben; die Beschlussfassung über eine derartige Amtsenthebung bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Prüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Buchführung sowie den Jahres-Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Der Vorstand kann jederzeit eine Sonder-Kassenprüfung veranlassen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Er ist ferner verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, jedoch ist insgesamt pro Parzelle nur ein Vereinsmitglied stimmberechtigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen

werden, und zwar binnen sechs Wochen. Diese neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind entweder den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung zur folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen oder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 12

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung sowohl des 1. als auch des 2. Vorsitzenden leitet ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, dass Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung geheime Abstimmung vorschreiben.

- 4) Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes teilnehmendes Vereinsmitglied dies verlangt, sonst ebenfalls durch offene Abstimmung.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen; eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 14

Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei der Einberufung zu einer Mitgliederversammlung, auf der eine Satzungsänderung beantragt wird, ist mit der Tagesordnung der Wortlaut der zu ändernden Bestimmung und des Antrages bekannt zugeben.

§ 15

Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bisherige geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sind im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
- 4) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde oder, falls ein solcher Landesverband dann nicht bestehen sollte, dem Bezirksverband Schöneberg-Friedenau e.V. zu übergeben.
- 5) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 6) Die Auflösung des Vereins berührt nicht das Vertragsverhältnis der Unterpachtverträge und hat auf den Bestand der Kolonie keinen Einfluss.

Berlin, den 5. August 1988

Berlin, den 1. Juni 2010 (letzte Änderung)